

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

20. Jahrgang Nr. L 169

7. Juli 1977

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EWG) Nr. 1510/77 der Kommission vom 6. Juli 1977 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	1
Verordnung (EWG) Nr. 1511/77 der Kommission vom 6. Juli 1977 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 1512/77 der Kommission vom 6. Juli 1977 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	5
Verordnung (EWG) Nr. 1513/77 der Kommission vom 6. Juli 1977 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	7
Verordnung (EWG) Nr. 1514/77 der Kommission vom 5. Juli 1977 über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	9
★ Verordnung (EWG) Nr. 1515/77 der Kommission vom 6. Juli 1977 zur Festsetzung der Schwellenpreise für bestimmte Arten von Mehl, Grob- und Feingrieß für das Wirtschaftsjahr 1977/1978	11
★ Verordnung (EWG) Nr. 1516/77 der Kommission vom 6. Juli 1977 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 776/73 über die Eintragung von Verträgen und die Übermittlung von Angaben im Hopfensektor	12
★ Verordnung (EWG) Nr. 1517/77 der Kommission vom 6. Juli 1977 zur Festlegung der Liste der Sortengruppen für den Hopfenanbau in der Gemeinschaft	13
★ Verordnung (EWG) Nr. 1518/77 der Kommission vom 6. Juli 1977 zur Ausdehnung der Möglichkeit des Abschlusses von Verträgen für die kurzfristige private Lagerhaltung auf Tafelweine, die in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Tafelweinen der Art R I stehen	15
Verordnung (EWG) Nr. 1519/77 der Kommission vom 6. Juli 1977 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 465/77 über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an die Republik Malta im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	16

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1520/77 der Kommission vom 6. Juli 1977 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	17
Verordnung (EWG) Nr. 1521/77 der Kommission vom 6. Juli 1977 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	19
Verordnung (EWG) Nr. 1522/77 der Kommission vom 6. Juli 1977 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pfirsichen mit Ursprung in Griechenland	21
Verordnung (EWG) Nr. 1523/77 der Kommission vom 6. Juli 1977 zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	22
Verordnung (EWG) Nr. 1524/77 der Kommission vom 6. Juli 1977 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	23

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

77/416/EGKS :

- ★ **Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 28. Juni 1977 zur Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses 76/565/EGKS zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Algerien** 24

77/417/EGKS :

- ★ **Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 28. Juni 1977 zur Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses 76/564/EGKS zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Tunesien** 25

77/418/EGKS :

- ★ **Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 28. Juni 1977 zur Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses 76/566/EGKS zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Marokko** 26

77/419/EGKS :

- ★ **Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 28. Juni 1977 zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Waren mit Ursprung in Ägypten** 27

77/420/EGKS :

- ★ **Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 28. Juni 1977 zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Waren mit Ursprung in Syrien** 28

77/421/EGKS :

- ★ **Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 28. Juni 1977 zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Waren mit Ursprung in Libanon** 29

(Fortsetzung 3. Umschlagseite)

Inhalt (Fortsetzung)

77/422/EGKS :

- ★ **Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 28. Juni 1977 zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Waren mit Ursprung in Jordanien 30**

77/423/EGKS :

- ★ **Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 28. Juni 1977 zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Waren mit Ursprung in Israel 31**

Kommission

77/424/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 13. Juni 1977 zur Verlängerung der Entscheidung vom 13. März 1975 betreffend eine nachträgliche Kontrolle der Einfuhren von Schuhen in die Gemeinschaft 32**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1510/77 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 1977

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1882/76⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1882/76 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 206 vom 31. 7. 1976, S. 62.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Juli 1977 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	96,83
10.01 B	Hartweizen	141,39 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	78,74 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	74,66
10.04	Hafer	64,14
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	77,64 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	81,97 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	82,71 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	147,73
11.01 B	Mehl von Roggen	122,39
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	229,65
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	157,85

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2754/75 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1511/77 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 1977

zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1883/76⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 206 vom 31. 7. 1976, S. 64.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Juli 1977 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1512/77 DER KOMMISSION**vom 6. Juli 1977****zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1420/77⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1434/77⁽³⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1420/77 festgesetzten Grundregeln und Anwendungsbestimmungen auf die Angebotspreise und die heuti-

gen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, macht es erforderlich, die gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, werden in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 160 vom 30. 6. 1977, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 1. 7. 1977, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Juli 1977 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr

<i>(RE / Tonne)</i>			
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittländer	AKP/ ÜLG (¹)(²)
10.06	Reis :		
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :		
	a) rundkörniger	88,40	41,20
	b) langkörniger	103,48	48,74
	II. Geschälter Reis :		
	a) rundkörniger	110,50	52,25
	b) langkörniger	129,35	61,68
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	I. Halbgeschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	162,37	71,29
	b) langkörniger	241,84	111,06
	II. Vollständig geschliffener Reis :		
a) rundkörniger	172,93	76,22	
b) langkörniger	259,25	119,38	
C. Bruchreis	59,66	27,33	

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1513/77 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 1977

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1435/77⁽²⁾ festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis werden so festgesetzt, wie sie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 161 vom 1. 7. 1977, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Juli 1977 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.06	Reis :				
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	II. Geschälter Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	B. Halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	I. Halbgeschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	II. Vollständig geschliffe- ner Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	C. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1514/77 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1977

über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 der Kommission vom 3. August 1970 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für Zitrusfrüchte⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1937/74 vom 24. Juli 1974⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 der Kommission vom 27. Juni 1975 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts für Äpfel und Birnen⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 2 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anwendung der in den Verordnungen (EWG) Nr. 1570/70 und (EWG) Nr. 1641/75 festgelegten Regeln

und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 und nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 mitgeteilten Angaben führt zu den in der Anlage zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Mittelwerten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 und in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 vorgesehenen Mittelwerte werden in den anliegenden Listen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juli 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 171 vom 4. 8. 1970, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 203 vom 25. 7. 1974, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 165 vom 28. 6. 1975, S. 45.

ANHANG

Liste I : Zitrusfrüchte

Code	Warenbezeichnung	Mittelwerte (Betrag) / 100 kg brutto							
		bfrs/lfrs	dkr	DM	ffrs	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.	Zitronen :								
1.1	— Spanien	1 512	252,44	97,93	205,94	24,34	37 028	103,65	24,34
1.2	— Tunesien, Marokko, Algerien	—	—	—	—	—	—	—	—
1.3	— Afrikanische Länder der südlichen Hemisphäre	1 533	256,09	99,34	208,91	24,69	37 562	105,15	24,69
1.4	— Andere afrikanische Länder und Länder, die ans Mittelmeer angrenzen	—	—	—	—	—	—	—	—
1.5	— USA	1 418	236,75	91,84	193,14	22,82	34 726	97,21	22,82
1.6	— Andere Länder	— ⁽¹⁾	— ⁽¹⁾	— ⁽¹⁾	— ⁽¹⁾	— ⁽¹⁾	— ⁽¹⁾	— ⁽¹⁾	— ⁽¹⁾
2.	Süße Apfelsinen :								
2.1	— Länder, die ans Mittelmeer angrenzen :								
2.1.1	— Navel (außer Blutnavel), Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise (blonde), Shamouti, Ovalis, Trovita, Hamlins	1 234	206,06	79,93	168,10	19,87	30 225	84,61	19,87
2.1.2	— Sanguinen und Halbblutorangen, einschließlich Blutnavel und (Blut-)Maltaise	—	—	—	—	—	—	—	—
2.1.3	— Andere	—	—	—	—	—	—	—	—
2.2	— Afrikanische Länder der südlichen Hemisphäre	1 181	197,26	76,52	160,92	19,02	28 933	80,99	19,02
2.3	— USA	1 295	216,30	83,90	176,45	20,85	31 726	88,81	20,85
2.4	— Brasilien	— ⁽¹⁾	— ⁽¹⁾	— ⁽¹⁾	— ⁽¹⁾	— ⁽¹⁾	— ⁽¹⁾	— ⁽¹⁾	— ⁽¹⁾
2.5	— Andere Länder	1 242	207,38	80,44	169,17	19,99	30 417	85,15	19,99
3.	Pampelmusen und Grapefruits :								
3.1	— Tunesien, Marokko, Algerien	—	—	—	—	—	—	—	—
3.2	— Zypern, Israel, Gaza, Ägypten, Türkei	823	137,41	53,30	112,10	13,25	20 155	56,42	13,25
3.3	— Afrikanische Länder der südlichen Hemisphäre	1 170	195,40	75,80	159,40	18,84	28 660	80,23	18,84
3.4	— USA	1 289	215,24	83,49	175,59	20,75	31 571	88,38	20,75
3.5	— Andere amerikanische Länder	1 360	227,19	88,13	185,33	21,90	33 323	93,28	21,90
3.6	— Andere Länder	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Clementinen	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Mandarinen (einschl. Wilkings)	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Monreales und Satsumas	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Tangerinen	—	—	—	—	—	—	—	—

⁽¹⁾ Der Mittelwert für diese Position ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2352/76 vom 28. September 1976 (ABl. Nr. L 267 vom 30. 9. 1976) festgesetzt worden.

Liste II : Äpfel und Birnen

8.	Äpfel :								
8.1	— Länder der südlichen Hemisphäre	2 533	422,94	164,06	345,03	40,78	62 035	173,66	40,78
8.2	— Europäische Drittländer	2 148	358,72	139,15	292,63	34,59	52 615	147,29	34,59
8.3	— Andere als europäische Länder der nördlichen Hemisphäre	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Birnen :								
9.1	— Länder der südlichen Hemisphäre	2 068	345,29	133,94	281,68	33,29	50 646	141,77	33,29
9.2	— Europäische Drittländer	— ⁽¹⁾	— ⁽¹⁾	— ⁽¹⁾	— ⁽¹⁾	— ⁽¹⁾	— ⁽¹⁾	— ⁽¹⁾	— ⁽¹⁾
9.3	— Andere als europäische Länder der nördlichen Hemisphäre	—	—	—	—	—	—	—	—

⁽¹⁾ Der Mittelwert für diese Position ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2352/76 vom 28. September 1976 (ABl. Nr. L 267 vom 30. 9. 1976) festgesetzt worden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1515/77 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 1977

zur Festsetzung der Schwellenpreise für bestimmte Arten von Mehl, Grob- und Feingrieß für das Wirtschaftsjahr 1977/1978

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1386/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 5 Absatz 5 der vorgenannten Verordnung sind die Schwellenpreise für Mehl von Weizen, Mengkorn und Roggen sowie für Grob- und Feingrieß von Weizen nach den Regeln und für die Standardqualitäten festzusetzen, die in den Artikeln 6 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2734/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽³⁾ festgelegt worden sind. Danach ergeben sich die nachstehend aufgeführten Preise.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 werden die Schwellenpreise der in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse wie folgt festgesetzt :

	<i>In Rechnungseinheiten je 1 000 kg</i>
Mehl von Weizen und Mengkorn	239,35
Mehl von Roggen	237,—
Grob- und Feingrieß von Weichweizen	258,50
Grob- und Feingrieß von Hartweizen	351,50

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 158 vom 29. 6. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 34.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1516/77 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 776/73 über die Eintragung von Verträgen und die Übermittlung von Angaben im HopfensektorDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1170/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8 und Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 darf in Gebieten der Gemeinschaft, in denen anerkannte Erzeugergemeinschaften ihren Mitgliedern ein angemessenes Einkommen sichern und das Angebot rationell steuern, die Beihilfe nur diesen Gemeinschaften gewährt werden.

Nach dieser Verordnung legt der Rat auf Vorschlag der Kommission und an Hand der Mitteilungen der Mitgliedstaaten die Liste dieser Gebiete fest. Die Mitgliedstaaten müssen somit der Kommission die Gebiete angeben, welche die obengenannten Bedingungen erfüllen.

Damit der Rat diese Liste für jede Ernte vor den ersten Anbauarbeiten festlegen kann, müssen die Mitteilungen der Mitgliedstaaten bei der Kommission rechtzeitig eingehen.

Die Kommission muß in der Lage sein, vor jeder Ernte die Aufteilung der in der Gemeinschaft angebauten Hopfensorten auf die Sortengruppen gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 zu aktualisieren.

Gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 wird bei der Berechnung der Beihilfe insbesondere der auf der Ebene der anerkannten Erzeugergemeinschaften erzielte Erlös berücksichtigt. Aus diesem Grunde müssen die Mitgliedstaaten bei der Übermittlung ihrer Angaben zwischen Erzeugergemeinschaften und Einzelerzeugern unterscheiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 776/73 der Kommission vom 20. März 1973 über die Eintragung von Verträgen und die Übermittlung von Angaben im Hopfensektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 209/77⁽⁴⁾, ist entsprechend zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 776/73 wird nachstehender Artikel 3a eingefügt :

„Artikel 3a

Jeder Mitgliedstaat teilt jedes Jahr mit :

- a) vor dem 1. Februar des Erntejahres, für das die Erzeugungsbeihilfe gewährt werden kann, die nach Artikel 12 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 vorgesehene Liste der Gebiete,
- b) vor dem 31. März des Erntejahres, für das die Erzeugungsbeihilfe gewährt werden kann, die angebauten Hopfensorten sowie deren Alpha-Säuregehalt der nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 eingetragenen Flächen der vorigen Ernte.“

Artikel 2

Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz und Artikel 6 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 776/73 werden wie folgt ergänzt :

„und wobei nach anerkannten Erzeugergemeinschaften und Einzelerzeugern zu unterscheiden ist“.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 137 vom 3. 6. 1977, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 74 vom 22. 3. 1973, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1977, S. 35.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1517/77 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 1977

zur Festlegung der Liste der Sortengruppen für den Hopfenanbau in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1170/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Von der Ernte 1977 an wird bei der Gewährung der Beihilfe an Hopfenerzeuger gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 nach Sortengruppen unterschieden.

Diese auf drei festgelegten Gruppen fassen nach dem auf dem Gemeinschafts- und dem Welthopfenmarkt geltenden Handelsbrauch entsprechend der endgültigen Verwendung in der Brauerei die jeweiligen Sorten

nach gemeinsamen Merkmalen, insbesondere nach dem Gehalt an Bitter- und Aromastoffen, zusammen. Aus diesem Grund sollten die in der Gemeinschaft angebauten Hopfensorten in den Gruppen „Aromahopfen“, „Bitterhopfen“ und „Andere“ zusammengefaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziges Artikel

Die Liste der in der Gemeinschaft angebauten Hopfensorten der Gruppen Aromahopfen, Bitterhopfen und anderer Sorten im Sinne des Artikels 12 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 wird im Anhang festgelegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 137 vom 3. 6. 1977, S. 7.

ANNEXE — ANNEX — ANHANG — BIJLAGE — ALLEGATO — BILAG

A.	B.	C.
Groupe I: Houblon aromatique 1st Group: Aromatic hops Gruppe I: Aromahopfen Groep I: Aromatische hop Gruppo I: Luppolo aromatico Gruppe I: Aromatisk humle	Groupe II: Houblon amer 2nd Group: Bitter hops Gruppe II: Bitterhopfen Groep II: Bittere hop Gruppo II: Luppolo amaro Gruppe II: Bitter humle	Groupe III: Autres 3rd Group: Others Gruppe III: Andere Groep III: Andere Gruppo III: Altri Gruppe III: Andre
Hallertauer	Northern Brewer	Record
Hersbrucke Spat	Brewers Gold	Viking
Huller Bitterer	Bullion	Saxon
Spalter	Target	Perle
Tettjanger	Keyworth's Midseason	Kent
Progress	Northdown	
Fuggles		
Goldines		
W.G.V.		
Tutsham		
Saaz		
Strisselspalt		
Tardif de Bourgogne		
Star		
Bramling cross		
Challenger		

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1518/77 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 1977

zur Ausdehnung der Möglichkeit des Abschlusses von Verträgen für die kurzfristige private Lagerhaltung auf Tafelweine, die in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Tafelweinen der Art R I stehen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 528/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 7 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 kann, wenn es die Marktlage erfordert, beschlossen werden, die Möglichkeit des Abschlusses kurzfristiger Verträge auf andere Tafelweine als diejenigen auszudehnen, für die diese Möglichkeit eingeräumt wird, und die in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit dieser Tafelweinart stehen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1328/77 der Kommission vom 21. Juni 1977⁽³⁾ wurde die Möglichkeit eingeräumt, für Tafelweine der Art R I Verträge für die kurzfristige private Lagerhaltung abzuschließen.

Die Notierungen für Tafelweine auf den Märkten der Gemeinschaft sind zur Zeit rückläufig. Diese Tendenz wird durch die Tatsache gekennzeichnet, daß für Tafelweine der Art R I Interventionsmaßnahmen ausgelöst werden mußten. Jedoch befinden sich erhebliche Mengen roter Tafelweine, die in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Tafelweinen der Art R I stehen, auf dem Markt und sind dem allgemeinen Preisrückgang ausgesetzt.

Diese roten Tafelweine, die in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Tafelweinart R I ste-

hen, entgehen den genannten Interventionen und könnten folglich die erwarteten Wirkungen der getroffenen Maßnahmen zunichte machen. Daher soll die Möglichkeit eingeräumt werden, auch für diese Weine Lagerhaltungsverträge abzuschließen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1328/77 für Tafelwein der Art R I eingeräumte Möglichkeit des Abschlusses von Verträgen für die kurzfristige private Lagerhaltung wird auf rote Tafelweine ausgedehnt, die in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Tafelweinart R I stehen.

(2) Als in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit Tafelwein der Art R I stehend gelten rote Tafelweine, die einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 12° und höchstens 12,5° besitzen und nicht unter die Art R III fallen.

(3) Die in Absatz 1 genannte Möglichkeit gilt so lange, wie die gleiche Möglichkeit auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1328/77 für Tafelwein der Art R I besteht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 69 vom 16. 3. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 153 vom 22. 6. 1977, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1519/77 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 465/77 über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an die Republik Malta im Rahmen der NahrungsmittelhilfeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 465/77 der Kommission vom 4. März 1977⁽³⁾ soll die Lieferung der Partie C von 130 Tonnen Magermilchpulver für Malta nach dem 1. und vor dem 15. August 1977 zum Hafen von Antwerpen erfolgen.

Auf Antrag der Republik ist diese Lieferung in den Monat Oktober 1977 zu verlegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 465/77 erhält der Wortlaut nach dem dritten Gedankenstrich folgende Fassung :

„— hinsichtlich der Partie C :

nach dem 1., jedoch vor dem 15. Oktober 1977.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1977, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1520/77 DER KOMMISSION
vom 6. Juli 1977
zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 1443/77⁽³⁾ festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1443/77 genannten Vorschriften und Durchführungs-

bestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 1. 7. 1977, S. 31.

*ANHANG***zur Verordnung der Kommission vom 6. Juli 1977 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten**

Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübensamen (Nr. des GZT ex 12.01) und Sonnenblumenkerne (Nr. des GZT ex 12.01) in RE/100 kg, anwendbar ab 7. Juli 1977

	Raps- und Rübensamen	Sonnenblumenkerne
Beträge der Beihilfe	5,163	9,275
Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus :		
— für den Monat Juli 1977	5,163	9,275
— für den Monat August 1977	6,868	9,275
— für den Monat September 1977	7,172	9,299
— für den Monat Oktober 1977	7,476	9,299
— für den Monat November 1977	8,039	—
— für den Monat Dezember 1977	8,343	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1521/77 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 1977

zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/77⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 1443/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.

1520/77⁽⁸⁾, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines festgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1977, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 161 vom 1. 7. 1977, S. 31.

⁽⁸⁾ Siehe Seite 17 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen (ex 12.01 des GZT), anwendbar ab
7. Juli 1977

	<i>RE/100 kg⁽¹⁾</i>
Weltmarktpreis	23,367
Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus :	
— für den Monat Juli 1977	23,367
— für den Monat August 1977	21,662
— für den Monat September 1977	21,662
— für den Monat Oktober 1977	21,662
— für den Monat November 1977	21,403
— für den Monat Dezember 1977	21,403

(¹) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der Rechnungseinheit in nationaler Währung sind folgende :

1 RE =	3,15665 DM
1 RE =	3,35507 hfl
1 RE =	48,6572 bfrs/lfrs
1 RE =	6,63914 ffrs
1 RE =	8,13822 dkr
1 RE =	0,784917 £Stg.
1 RE =	0,784917 Ir£
1 RE =	1 197,28 Lit

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1522/77 DER KOMMISSION**vom 6. Juli 1977****zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pfirsichen mit Ursprung in Griechenland**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1034/77 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1403/77 der Kommission vom 28. Juni 1977 ⁽³⁾, wird bei der Einfuhr von Pfirsichen, mit Ursprung in Griechenland eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die für Erzeugnisse mit Ursprung in Griechenland auf den in der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 385/75 ⁽⁵⁾, erwähnten repräsentativen Märkten festgestellt und ge-

mäß Artikel 5 der genannten Verordnung festgesetzt oder berechnet werden, läßt sich feststellen, daß die Anwendung des Artikels 26 Absatz 1 erster Unterabsatz erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 dazu führen würde, die Ausgleichsabgabe auf Null festzusetzen. Die in Artikel 26 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit Ursprung in Griechenland sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1403/77 ist aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 158 vom 29. 6. 1977, S. 40.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 44 vom 18. 2. 1975, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1523/77 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 1977

**zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup
und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1110/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1438/77⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1438/77 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung des gegenwärtig gültigen Grundbetrags der Abschöpfung, wie er in dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse wird für 100 Kilogramm des Erzeugnisses auf 0,2487 Rechnungseinheiten je 1 v.H. Saccharosegehalt festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 1. 7. 1977, S. 14.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1524/77 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 1977

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1110/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1436/77⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1507/77⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1436/77 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 1. 7. 1977, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 168 vom 6. 7. 1977, S. 41.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Juli 1977 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker B. Rohrzucker	24,87 20,56 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS

DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

vom 28. Juni 1977

zur Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses 76/565/EGKS zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Algerien

(77/416/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in der Erwägung, daß die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten bis zum Inkrafttreten des am 26. April 1976 unterzeichneten Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Demokratischen Volksrepublik Algerien autonom und gleichzeitig den Beschluß 76/565/EGKS zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Algerien⁽¹⁾ angenommen haben, der längstens bis zum 30. Juni 1977 gilt;

in der Erwägung, daß das genannte Abkommen noch nicht in Kraft treten konnte und es sich empfiehlt, die Geltungsdauer der autonomen Maßnahmen um ein Jahr zu verlängern;

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN :

Artikel 1

Das in Artikel 4 des Beschlusses 76/565/EGKS genannte Datum vom 30. Juni 1977 wird durch den 30. Juni 1978 ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 1977.

Der Präsident

W. RODGERS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 1. 7. 1976, S. 9.

BESCHLUSS**DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL**

vom 28. Juni 1977

zur Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses 76/564/EGKS zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Tunesien

(77/417/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in der Erwägung, daß die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten bis zum Inkrafttreten des am 25. April 1976 unterzeichneten Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Tunesischen Republik autonom und gleichzeitig den Beschluß 76/564/EGKS zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Tunesien⁽¹⁾ angenommen haben, der längstens bis zum 30. Juni 1977 gilt;

in der Erwägung, daß das genannte Abkommen noch nicht in Kraft treten konnte und es sich empfiehlt, die Geltungsdauer der autonomen Maßnahmen um ein Jahr zu verlängern;

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN :

Artikel 1

Das in Artikel 4 des Beschlusses 76/564/EGKS genannte Datum vom 30. Juni 1977 wird durch den 30. Juni 1978 ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 1977.

Der Präsident

W. RODGERS

⁽¹⁾ ABl. Nr. 175 vom 1. 7. 1976, S. 7.

BESCHLUSS**DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL**

vom 28. Juni 1977

zur Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses 76/566/EGKS zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Marokko

(77/418/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in der Erwägung, daß die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten bis zum Inkrafttreten des am 27. April 1976 unterzeichneten Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Königreich Marokko autonom und gleichzeitig den Beschluß 76/566/EGKS zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Marokko⁽¹⁾ angenommen haben, der längstens bis zum 30. Juni 1977 gilt;

in der Erwägung, daß das genannte Abkommen noch nicht in Kraft treten konnte und es sich empfiehlt, die Geltungsdauer der autonomen Maßnahmen um ein Jahr zu verlängern;

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Das in Artikel 4 des Beschlusses 76/566/EGKS genannte Datum vom 30. Juni 1977 wird durch den 30. Juni 1978 ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 1977.

Der Präsident

W. RODGERS

(¹) ABl. Nr. L 175 vom 1. 7. 1976, S. 10.

BESCHLUSS**DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL**

vom 28. Juni 1977

zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Waren mit Ursprung in Ägypten

(77/419/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten miteinander den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen haben;

in der Erwägung, daß das am 18. Januar 1977 in Brüssel unterzeichnete Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten⁽¹⁾ am 1. Juli 1977 in Kraft tritt;

in der Erwägung, daß das Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Arabischen Republik Ägypten der Zustimmung jedes Unterzeichnerstaats nach dem eigenen Verfahren bedarf;

in dem Bestreben, die in dem vorgenannten Abkommen vereinbarten Zollsenkungen autonom und gleichzeitig vorzunehmen;

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN :

Artikel 1

Vom 1. Juli 1977 an werden die in der Gemeinschaft anwendbaren Einfuhrzölle auf die in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren mit Ursprung in Ägypten ausgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 bezeichneten Waren gelten die Ursprungsregeln für die Anwendung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen im gegenseitigen Einvernehmen die von einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder der Kommission gegebenenfalls vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen.

Artikel 4

Dieser Beschluß gilt bis zum Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Arabischen Republik Ägypten, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1978.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 1977.

Der Präsident

W. RODGERS

(1) ABl. Nr. L 126 vom 23. 5. 1977, S. 1.

BESCHLUSS**DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL**

vom 28. Juni 1977

zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Waren mit Ursprung in Syrien

(77/420/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten miteinander den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen haben;

in der Erwägung, daß das am 18. Januar 1977 in Brüssel unterzeichnete Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien⁽¹⁾ am 1. Juli 1977 in Kraft tritt;

in der Erwägung, daß das Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Arabischen Republik Syrien der Zustimmung jedes Unterzeichnerstaats nach dem eigenen Verfahren bedarf;

in dem Bestreben, die in dem vorgenannten Abkommen vereinbarten Zollsenkungen autonom und gleichzeitig vorzunehmen;

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN :

Artikel 1

Vom 1. Juli 1977 an werden die in der Gemeinschaft anwendbaren Einfuhrzölle auf die in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren mit Ursprung in Syrien ausgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 bezeichneten Waren gelten die Ursprungsregeln für die Anwendung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen im gegenseitigen Einvernehmen die von einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder der Kommission gegebenenfalls vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen.

Artikel 4

Dieser Beschluß gilt bis zum Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Arabischen Republik Syrien, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1978.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 1977.

Der Präsident

W. RODGERS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 126 vom 23. 5. 1977, S. 89.

BESCHLUSS**DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL**

vom 28. Juni 1977

zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Waren mit Ursprung in Libanon

(77/421/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten miteinander den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen haben ;

in der Erwägung, daß das am 3. Mai 1977 in Brüssel unterzeichnete Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik ⁽¹⁾ am 1. Juli 1977 in Kraft tritt ;

in der Erwägung, daß das Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Libanesischen Republik der Zustimmung jedes Unterzeichnerstaats nach dem eigenen Verfahren bedarf ;

in dem Bestreben, die in dem vorgenannten Abkommen vereinbarten Zollsenkungen autonom und gleichzeitig vorzunehmen ;

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN :

Artikel 1

Vom 1. Juli 1977 an werden die in der Gemeinschaft anwendbaren Einfuhrzölle auf die in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren mit Ursprung in Libanon ausgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 bezeichneten Waren gelten die Ursprungsregeln für die Anwendung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen im gegenseitigen Einvernehmen die von einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder der Kommission gegebenenfalls vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen.

Artikel 4

Dieser Beschluß gilt bis zum Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Libanesischen Republik, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1978.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 1977.

Der Präsident

W. RODGERS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 133 vom 27. 5. 1977, S. 1.

BESCHLUSS
DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MIT-
GLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE
UND STAHL

vom 28. Juni 1977

zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemein-
schaft fallenden Waren mit Ursprung in Jordanien

(77/422/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIE-
RUNGEN DER MITGLIEDSTATEN DER EUROPÄ-
ISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten miteinander
den Vertrag über die Gründung der Europäischen
Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen ha-
ben ;

in der Erwägung, daß das am 18. Januar 1977 in Brüs-
sel unterzeichnete Interimsabkommen zwischen der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Ha-
schemitischen Königreich Jordanien⁽¹⁾ am 1. Juli
1977 in Kraft tritt ;

in der Erwägung, daß das Abkommen zwischen den
Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für
Kohle und Stahl und dem Haschemitischen König-
reich Jordanien der Zustimmung jedes Unterzeichner-
staats nach dem eigenen Verfahren bedarf ;

in dem Bestreben, die in dem vorgenannten Abkom-
men vereinbarten Zolllenkungen autonom und gleich-
zeitig vorzunehmen ;

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN :

Artikel 1

Vom 1. Juli 1977 an werden die in der Gemeinschaft
anwendbaren Einfuhrzölle auf die in die Zuständig-
keit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und
Stahl fallenden Waren mit Ursprung in Jordanien aus-
gesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 bezeichneten Waren gelten die
Ursprungsregeln für die Anwendung des Interimsab-
kommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jor-
danien.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen im gegenseitigen Einver-
nehmen die von einem oder mehreren Mitgliedstaaten
oder der Kommission gegebenenfalls vorgeschlagenen
Schutzmaßnahmen.

Artikel 4

Dieser Beschluß gilt bis zum Inkrafttreten des Abkom-
mens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen
Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Hasche-
mitischen Königreich Jordanien, längstens jedoch bis
zum 30. Juni 1978.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Durchführung die-
ses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 1977.

Der Präsident

W. RODGERS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 126 vom 23. 5. 1977, S. 166.

BESCHLUSS**DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL**

vom 28. Juni 1977

zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Waren mit Ursprung in Israel

(77/423/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten miteinander den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen haben;

in der Erwägung, daß das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel am 1. Juli 1975 in Kraft getreten ist;

in der Erwägung, daß das Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Staat Israel der Zustimmung jedes Unterzeichnerstaats nach dem eigenen Verfahren bedarf;

in dem Bestreben, die in dem vorgenannten Abkommen vereinbarten Zollsenkungen autonom und gleichzeitig weiter anzuwenden;

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN :

Artikel 1

Vom 1. Juli 1977 an werden die in der Gemeinschaft anwendbaren Einfuhrzölle auf die in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren mit Ursprung in Israel ausgesetzt.

Artikel 2

Für die in diesem Beschluß bezeichneten Waren gelten die Ursprungsregeln für die Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen im gegenseitigen Einvernehmen die von einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder der Kommission gegebenenfalls vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen.

Artikel 4

Dieser Beschluß gilt bis zum Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Staat Israel, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1978.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 1977.

Der Präsident

W. RODGERS

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1977

zur Verlängerung der Entscheidung vom 13. März 1975 betreffend eine nachträgliche Kontrolle der Einfuhren von Schuhen in die Gemeinschaft

(77/424/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 109/70 des Rates vom 19. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Anhörung der in Artikel 5 dieser Verordnungen vorgesehenen beratenden Ausschüsse,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Entscheidung vom 13. März 1975⁽³⁾ hatte die Kommission eine nachträgliche Kontrolle der Einfuhren von Schuhen in die Gemeinschaft eingeführt. Diese Kontrolle läuft am 30. Juni 1977 aus.

Die Gründe, welche die Kommission zum Erlaß dieser Maßnahme veranlaßt hatten, nämlich der beträchtliche Anstieg der Einfuhren von Schuhen in die Gemeinschaft, die einen besonders empfindlichen Sektor der Gemeinschaftsindustrie betreffen, bestehen weiterhin fort. Aus diesem Grunde ist eine Verlängerung der nachträglichen Kontrolle von Schuhen angebracht —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die durch Entscheidung der Kommission vom 13. März 1975 eingeführte nachträgliche Kontrolle der Einfuhren von Schuhen wird bis zum 31. Dezember 1978 verlängert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist vom 1. Juli 1977 bis zum 31. Dezember 1978 anwendbar.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Juni 1977

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 159 vom 15. 6. 1974, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 19 vom 26. 1. 1970, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 90 vom 11. 4. 1975, S. 40.